

Vor dem Start

1. Prüfen Sie, ob im Fragebogen alle für Ihr Unternehmen relevanten Felder enthalten sind.
2. Tipp: Füllen Sie wiederkehrende Felder z.B. Unternehmensbezeichnung, Betriebsnummer nur einmal aus und speichern diese Version als Vorlage. Denken Sie daran, dass Sie bei einer neuen Version des Personalfragebogens Ihre Angaben erneut einmalig eingeben sollten.
3. Haben Sie zum Start beim erstmaligen Ausfüllen Fragen, dann schreiben Sie Ihrem Hauptansprechpartner eine Mail. Durch die Unterstützung beim erstmaligen Ausfüllen sind Sie gut gerüstet für das eigenständige Ausfüllen weiterer Personalfragebögen.

Ausfüllen des Fragebogens

Schritt 1: Auswahl **Art der Beschäftigung** - rechter Bereich Ihres Fragebogens:

- sozialversicherungspflichtig
- geringfügig (Mini-Job)
- kurzfristig

Für die Klassifizierung der Beschäftigungsart steht Ihnen auch ein Assistent im Internet über folgenden Link zur Verfügung: www.informationsportal.de/einstieg/neueinstellung.

Geringfügig Beschäftigter:

Von **geringfügiger Beschäftigung** spricht man, wenn eine Person nicht mehr als 450 Euro im Monat verdient oder das pro Jahr zu erwartende Entgelt 5.400 Euro nicht übersteigt. Die Geringfügigkeit des Arbeitsverhältnisses ergibt sich allein durch die Verdienstgrenzen, nicht durch die Arbeitszeit.

Kurzfristig Beschäftigter:

Eine **kurzfristige Beschäftigung** liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigter:

Ein **sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis** besteht regelmäßig bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer/-innen, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) zu entrichten sind. Dazu gehören insbesondere auch z. B. Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten.

Schritt 2: Füllen Sie als **Arbeitgeber** die Felder aus dem "grauen Bereich" aus.

Schritt 3: Füllen Sie **gemeinsam mit dem Arbeitnehmer** die Felder aus dem "grünen Bereich" aus.

Hinweise zum Personalfragebogen - Eintritt

Bitte füllen Sie alle Felder des Personalfragebogens vollständig und deutlich aus.

Vom Arbeitgeber auszufüllen

Feldbezeichnung	Hinweise und Erläuterungen
Betriebsnummer des Arbeitgebers	Bei der Gründung eines Unternehmens muss die Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden. Tipp: Die Betriebsnummer kann fest im Dokument hinterlegt werden.
UV-Gefahrentarif	Erfassen Sie die für den Mitarbeiter zutreffende Gefahrentarifstelle Ihrer Berufsgenossenschaft. Die Gefahrentarifstelle finden Sie im letzten Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft.

Arbeitnehmerdaten

Feldbezeichnung	Hinweise und Erläuterungen
Versicherungsnummer gem. Sozialvers.-Ausweis	Die 12-stellige Sozialversicherungsnummer finden Sie z. B. auf Ihrer letzten Lohn- und Gehaltsabrechnung oder Ihrer jährlichen Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung. Falls Sie noch keine Sozialversicherungsnummer besitzen, wird diese Ihnen automatisch zugeteilt. Für die Vergabe werden jedoch folgende Mindestangaben benötigt: Geburtsort, -datum, -name, die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht.
(Steuer-) Identifikationsnummer	Die Steuer-ID finden Sie im Informationsschreiben Ihres Finanzamtes, auf Ihrem letzten Steuerbescheid oder auf Ihrer letzten Lohn- und Gehaltsabrechnung. Die lebenslang-gültige Identifikationsnummer muss nicht beantragt werden. Wenn Sie die Nummer nicht finden, können Sie sich diese vom Bundeszentralamt für Steuern schriftlich per Post erneut mitteilen lassen.
Steuerklasse	"Die Steuerklasse können Sie bei Ihrem Finanzamt erfragen. Beachten Sie, dass bei einer Nebenbeschäftigung i.d.R. die Steuerklasse 6 gilt."
Faktor	Das Faktorverfahren sorgt dafür, dass die Lohnsteuerlasten innerhalb einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft gerechter erteilt sind. Der Faktor darf nur in Kombination mit Steuerklasse 4 erfasst werden und muss jährlich neu beim Finanzamt beantragt werden. Das Finanzamt berechnet den einzutragenden Faktor.